

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 8. April 2022 den 74. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 25. April 2022 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

74. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

#### Artikel I

#### Änderung der Satzung

1) § 24 In § 24 Absatz 6 Buchstabe b) Satz 1 werden nach den Wörtern „Robert-Koch-Institut“ die Wörter „sowie dem Auswärtigen Amt“ eingefügt.

2) § 29y Nach § 29x wird folgender § 29y eingefügt:

#### **„§ 29y – Digitale Versorgungsprodukte**

- (1) Über die gesetzlichen Leistungen hinaus beteiligt sich die KKH auf der Grundlage von §§ 11 Absatz 6, 32 SGB V an den Kosten für digitale Versorgungsprodukte.
- (2) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass
  - a) das digitale Versorgungsprodukt im Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Versorgungsprodukte der KKH aufgenommen ist, welches als Anlage 9 Bestandteil dieser Satzung ist und
  - b) eine zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Ärztin oder ein zugelassener oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigter Arzt das digitale Versorgungsprodukt der Anlage 9 verordnet oder alternativ die/der Versicherte das Vorliegen der medizinischen Indikation gegenüber der Kasse nachgewiesen hat und
  - c) die Leistung durch eine nach § 124 SGB V zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Leistungserbringerin oder einen nach § 124 SGB V zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer

erbracht wird, die/der die Einrichtung, Anleitung und Begleitung bei der Nutzung des digitalen Versorgungsproduktes im Rahmen der individuellen Therapie übernimmt.

- (3) In das Verzeichnis nach Absatz 2 Buchstabe a werden ausschließlich digitale Versorgungsprodukte aufgenommen, bei denen es sich um zulässige Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 sowie des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) handelt und die die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit erfüllen. Das Verzeichnis enthält Angaben darüber, für welche Erkrankungen eine Kostenübernahme erfolgt. Dabei werden die Erkrankungen mit speziellen international anerkannten ICD-Codes näher definiert. Auch enthält das Verzeichnis Angaben zu konkreten Anspruchsvoraussetzungen sowie zur Erstattungshöhe für die einzelnen digitalen Versorgungsprodukte.
- (4) Der Zuschuss für digitale Versorgungsprodukte wird in der sich aus der Anlage 9 ergebenden Höhe gewährt, darf jedoch die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale und entweder die ärztliche Verordnung oder der Nachweis der medizinischen Indikation – je nach spezifischer Festlegung in der Anlage 9 – vorzulegen. Kosten für ärztliche Verordnungen und Nachweise der medizinischen Indikation sind mit dem Zuschuss abgegolten.

3) Anlage 9

Der Anlage 8 wird folgende Anlage 9 angefügt:

**„Anlage 9 zur Satzung der KKH – Digitale Versorgungsprodukte**  
(§ 29y Absatz 2 Buchstabe a der Satzung)

Die KKH übernimmt die Kosten für folgende digitale Versorgungsprodukte:

Produktart	ICD-Code	Kurzbeschreibung	Anspruchsvoraussetzungen	Erstattungsbetrag
Digitale Sprachtherapie für Kinder mit Artikulationsstörungen	F80.-	<ul style="list-style-type: none"><li>• digitale Sprachtherapie bei Artikulationsstörungen bei Kindern ab drei Jahren</li><li>• Ergänzung zur logopädischen Behandlung</li><li>• zulässiges Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 sowie des MPDG</li><li>• datenschutzrechtliche Anforderungen werden erfüllt</li></ul>	die medizinische Indikation ist nachzuweisen, es sei denn, der KKH ist die Durchführung einer logopädischen Behandlung bekannt	einmalig, maximal 199 Euro

“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Nummer 2 und 3 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 74. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 8. April 2022 beschlossen.

Hannover, den 12. April 2022

Dr. Wolfgang Matz  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 30. April 2022.